

Zukunft der Sportförderung in Hamburg

FAKTEN:

- Feststellung: Der Sportfördervertrag ist als Förderinstrument gescheitert!
- Seit 2006 besteht eine „Dauerverhandlungssituation“ zwischen Behörden und organisiertem Sport mit zunehmendem Konfrontationspotenzial
- Das Verhandlungs- und Vertragskonstrukt wird zur Umsetzung eines staatlichen „Steuerungsanspruchs“ für Sport genutzt.
- Bisher keine hinreichende gesamtpolitische Vorgabe zur Sportförderung, stattdessen kleinteilige Forderungen zur Umsetzungen von Einzelzielen
- Unverhältnismäßiger Ressourceneinsatz für die Verhandlungen auf Seiten der FHH und des HSB/HSJ sowie HFV, könnte anderweitig für den Sport eingesetzt werden
- Kurze, zweijährige Förderzeiträume verringern den Planungshorizont von Vereinen und Verbänden und sind ursächlich für prekäre Arbeitsverhältnisse bei Trainer*innen
- Wirksame Mittelserhöhungen erfolgen vorwiegend über Mittel der Bürgerschaft. Das Mittelvolumen des Sportfördervertrags bleibt begrenzt.
- Hamburg ist das einzige Bundesland, in dem Sport nicht mit Verfassungsrang verankert ist. Sportförderung ist in Hamburg bislang auch nicht gesetzlich geregelt. Damit ist ein wesentlicher Politik- und Gesellschaftsbereich – der organisierte Sport - nicht gesetzlich repräsentiert.

IDEE: Grundsätze staatlicher Sportförderung in Hamburg

- 1) Inhaltliche Ziele und Grundsätze:
 - Anspruch der wachsenden Stadt in einer Global Active City
 - Verlässliche und längerfristige Absicherung der Beiträge des organisierten Sports zu den Zielen der TAFISA und zur Global Active City, wie in der „Active City Positionierung“ des HSB und seiner Sportjugend dargestellt
 - Verwirklichung durch dem Gemeinwohl verpflichtete Vereine/Verbände unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von Kindern und Jugendlichen/Ältere Menschen
 - Wirkungsprinzip der Förderung gemeinnütziger Sportvereine und –verbände in der Sportselbstverwaltung des HSB
 - Vorrang der im HSB organisierten Sportvereine/-verbände insbesondere gegenüber privatwirtschaftlichen Anbietern und Veranstaltern
 - Abschluss einer festen Vereinbarung, die die Grundsätze von Sportförderung langfristig verankert
 - Sportpolitische Vereinbarung von Zielen und Handlungsfeldern zwischen FHH und HSB
 - Festlegung weiterer Förderbereiche
- 2) Finanzielle Fördergrundsätze:
 - Dauerhafte, jährlich quantifizierte Zuwendung der FHH zur Absicherung der Kernfunktionen der HSB-Vereine und –Verbände sowie der satzungsgemäßen Zwecke des HSB /HFV mit Dynamisierung auf der Grundlage eines Basiswertes.

- Differenzierung von Förderbereichen für
 - Institutionelle dauerhafte Förderung für HSB, HFV, Vereine und Fachverbände mit festgelegten Beträgen und dynamisierten Anpassungen
 - Zweckgebundene langfristige Förderung für sportpolitische Handlungsfelder (Sportjugend, Breitensport, Leistungssport, Sportinfrastruktur, Zuwendungsprogramme)
 - Mittelfristige Sonderförderung für besondere gesellschaftspolitische Projekte und Programme der Sportentwicklung
- *Grundsatz der Subsidiarität*: Steuerung der allgemeinen Sportfördermittel durch den HSB unter Berücksichtigung vereinbarter sportpolitischer Ziele
- Gesonderte zweckgebundene Zuwendungen in Schwerpunkten des Sports, die gemeinsam zwischen HSB und FHH zu vereinbaren sind.

3) Weitere Förderfunktionen:

- Erhalt des Drei-Säulen-Modells der Hamburger Sportförderung:
 - I. Verbesserung der bisherigen Säule „Sportförderung“
 - II. Unentgeltliche Nutzung von staatlichen Sportanlagen durch die gemeinnützigen Sportvereine und –verbände des HSB.
 - III. Unentgeltliche Überlassung staatlicher Grundstücke als Sportrahmenvertragsflächen für den Bau vereinseigener Sportanlagen.
- Übernahme von Ausfallbürgschaften für Sportveranstaltungen und Bauinvestitionsmaßnahmen der HSB-Vereine und –verbände.
- Berücksichtigung der Belange des Sports bei Planung und Bau staatlicher Sportstätten.
- Beteiligung des organisierten Sports bei der Aufstellung von Entwicklungsplänen, Vergabe von Sportstätten und sonstigen Angelegenheiten, die die Belange des Sports berühren.

PERSPEKTIVE: Argumente für eine Sportförderung auf gesetzlicher Grundlage

- Ein als Leistungsgesetz ausgestaltetes Sportfördergesetz (SFG) verschafft eine verlässliche Anspruchsgrundlage auf Förderung und stärkt das Fördersystem des organisierten Sports politisch und rechtlich.
- Ein SFG definiert die Kernbereiche der hamburgischen Sportförderung und sichert diese auf gesetzlicher Grundlage ab.
- Ein SFG definiert den/die Zuwendungsempfänger und wirkt Spaltungstendenzen und den damit zusammenhängenden Fördererwartungen entgegen.
- Ein entsprechend ausgestaltetes SFG bietet die Chance zur Entbürokratisierung der hamburgischen Sportförderung für Sportvereine und Fachverbände.
- Möglichkeit einer regelhaften Evaluierung der hamburgischen Sportförderung unter Beteiligung der Bürgerschaft (eine parlamentarische Evaluierung der Hamburger Sportförderung ist bislang nicht erfolgt).
- Soweit Sport aus landesverfassungsrechtlicher Sicht nicht in die Hamburgische Landesverfassung aufgenommen werden kann/soll, ist zumindest eine landesgesetzliche Regelung zu prüfen.